



**P**aul Clemens Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Graf von Königswart, k. u. k. Kämmerer und Generalmajor a. D., erbliches Mitglied des österreichischen Herrenhauses, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens III. Cl., Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes mit der Kriegs-Decoration etc. etc., gibt im eigenen und im Namen seiner Schwägerin, der verwitweten Frau Pauline Fürstin von Metternich-Winneburg, geb. Gräfin von Sándor, Sternkreuzordens- und Palastdame Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, und deren Töchter, Frau Sophie Fürstin zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, geb. Prinzessin von Metternich-Winneburg, Sternkreuzordensdame, und der Prinzessin Clementine von Metternich-Winneburg, sowie auch im Namen aller übrigen Familienmitglieder geziemende Nachricht von dem tiefbetrübenden Hinscheiden seines innigstgeliebten Bruders,

Seiner Durchlaucht des Herrn

## Richard Clemens Josef Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg,

Herzog von Portella, Graf von Königswart, Sr. k. u. k. Majestät geheimer Rath und Kämmerer, erbliches Mitglied des österreichischen Herrenhauses, ehemaliger Botschafter am kaiserl. französischen Hofe, Ritter des Ordens des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stefans- und des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, Besitzer mehrerer anderer hoher Orden, Devotionsritter des Malteser-Ordens etc. etc.,

welcher Freitag den 1. März 1895, um 3 Uhr Nachts, in Wien im 67. Lebensjahre im Herrn entschlafen ist.

Die Hülle des theueren Verbliebenen wird Sonntag den 3. d. M., präcise  $\frac{1}{3}$  Uhr Nachmittags, in der Pfarrkirche zu St. Carl Borromäus eingesegnet und von da in die fürstliche Grufkirche nach Platz in Böhmen überführt, woselbst das feierliche Leichenbegängniß stattfindet.

Die heiligen Seelenmessen werden in der obgenannten Pfarrkirche Mittwoch den 6. und Donnerstag den 7. d. M., um  $\frac{1}{4}$  11 Uhr Vormittags, und nach der Beisetzung in allen Patronatskirchen gelesen werden.

Wien, den 1. März 1895.

Kranzspenden werden dankend abgelehnt.



St.S. 451 ← 1937